

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über das Abfallende von feuerfesten Abfällen geändert wird

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (**AWG 2002**), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2024, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über das **Abfallende von feuerfesten Abfällen**, BGBl. II Nr. 100/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird am Ende von Z 1 lit. b ein Komma gesetzt, das Wort „sowie“ entfällt in Z 1 und wird der Z 2 angefügt, nach Z 2 wird folgende Z 3 eingefügt:

*„3. als Zuschlagstoff (Schlackenconditionierer) in Öfen der Eisen- und Stahlindustrie (mit Ausnahme der Produktgruppen 2c und 2g gemäß **Anhang 1** Kapitel 3)“*

2. In § 5 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2027“ ersetzt.

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Feuerfeste Werkstoffe werden mit hohem Energieaufwand hergestellt. Feuerfeste Abfälle fallen insbesondere als Ofenausbruch zB bei Wartungsarbeiten an. Dieses Material ist, nach entsprechender Behandlung, gut geeignet bei der Herstellung von feuerfesten Werkstoffen wiedereingesetzt zu werden. Die Kreislaufführung dieses Materials führt zu Energieeinsparungen und damit zur Reduktion von treibhauswirksamen Emissionen.

Mit der Verordnung über das Abfallende von feuerfesten Abfällen wurde die Deklaration des Abfallendes von feuerfesten Abfällen für die Herstellung von feuerfesten Werkstoffen und Ausmauerungen ermöglicht. Die bestimmungsgemäße Verwendung soll um den Einsatz als metallurgischer Zusatzstoff in der Eisen- und Stahlindustrie erweitert werden.

Besonderer Teil

Zu § 3 (Abfallende für feuerfeste Abfälle):

Abs. 4:

Neben der Herstellung von feuerfesten Produkten können feuerfeste Abfälle auch als metallurgischer Zusatzstoff (Schlackenconditionierer) in der Eisen- und Stahlindustrie verwendet werden. Diese Abfälle werden auch bereits zum Teil für diesen Einsatzbereich verwendet. Dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie liegen mittlerweile ausreichend Daten zu diesem neuen Einsatzbereich vor, um auch für diesen Anwendungsbereich ein Abfallende zuzulassen. Auch bei diesem Anwendungsbereich ist – bei Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung – ein hohes Maß an Umweltschutz gewährleistet.

Zu § 5 (Inkrafttreten):

Abs. 2:

Gemäß Anhang 1 Kapitel 3 müssen die Analysen von einer dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt werden. Für diesen notwendigen Akkreditierungsprozess wird mehr Zeit benötigt, als ursprünglich angenommen. Die Übergangsfrist soll daher um zwei Jahre verlängert werden.

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Kreislaufführung stärken

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Abfallende für den Einsatz als metallurgischer Zusatzstoff

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle der Verordnung über das Abfallende von feuerfesten Abfällen

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über das Abfallende von feuerfesten Abfällen geändert wird

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	28. November 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum (Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Umsetzung der Kreislaufwirtschaftsstrategie (KWS) und Forcierung der Abfallvermeidung

Problemanalyse

Problemdefinition

Feuerfeste Werkstoffe werden mit hohem Energieaufwand hergestellt. Feuerfeste Abfälle fallen insbesondere als Ofenausbruch zB bei Wartungsarbeiten an. Diese Abfälle werden derzeit noch zum Teil einer Deponierung oder einer minderwertigen Behandlung zugeführt, statt diese entsprechend der Abfallhierarchie zu verwerten. Eine Verwendung dieser Abfälle für den ursprünglichen Zweck, nämlich die Herstellung von feuerfesten Werkstoffen und damit eine Kreislaufführung dieses Materials, stellt eine hochwertige Verwertung dieser Abfälle dar. Diese Kreislaufführung führt zudem zu Energieeinsparungen und damit zur Reduktion von treibhauswirksamen Emissionen. Die derzeitige Verordnung für feuerfeste Abfälle sieht ein Abfallende nur für die Herstellung von feuerfesten Werkstoffen vor. Es sind nur ca. 50% der feuerfesten Abfälle für diesen Einsatzzweck geeignet.

Ziele

Ziel 1: Kreislaufführung stärken

Beschreibung des Ziels:

Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft und der Abfallhierarchie sollen feuerfeste Abfälle, insbesondere Ofenausbruch auch als metallurgische Zusatzstoffe in der Eisen- und Stahlindustrie eingesetzt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Abfallende für den Einsatz als metallurgischer Zusatzstoff

Maßnahmen

Maßnahme 1: Abfallende für den Einsatz als metallurgischer Zusatzstoff

Beschreibung der Maßnahme:

Vorgaben an die Qualität und die Behandlung sollen ein hochwertiges Recycling sicherstellen und ein hohes Maß an Umweltschutz gewährleisten sowie den Anforderungen für nachfolgende Verwendungen entsprechen. Dies ist auch beim Einsatz von feuerfesten Abfällen als metallurgischer Zusatzstoff in der Eisen- und Stahlindustrie gewährleistet. Es soll daher auch dieser Einsatzbereich für ein Abfallende zulässig sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Kreislaufführung stärken

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.10.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 28.11.2024 08:55:40

WFA Version: 0.0

OID: 3361

A0|B0